

Deutscher Bundestag
Innenausschuss

Ausschussdrucksache
17(4)162

Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.
Ludolfusstraße 2- 4 • 60487 Frankfurt

verband

binationaler
familien und partnerschaften **iaf**

Bundesgeschäftsstelle
Ludolfusstraße 2 - 4
60487 Frankfurt | Main

Fon + 49.(0)69.71 37 56-0
Fax + 49.(0)69.7 07 50 92
Mail info@verband-binationaler.de
Net www.verband-binationaler.de

Frankfurt am Main, 24. Januar 2011

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften. / Dr. 17 / 4401 vom 13.01.2011

Der Entwurf des Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften führt zu erheblichen Veränderungen der rechtlichen Situation und dient nicht – wie vom Gesetzgeber vorgegeben - den Opfern von Zwangsheirat.

BANKVERBINDUNG

Bank für Sozialwirtschaft Mainz | Bankleitzahl 550 205 00 | Konto 7 606 000
Postbank Frankfurt Main | Bankleitzahl 500 100 60 | Konto 91 794-607

binational

Die Erhöhung der Mindestehebestandszeit für den eigenständigen Aufenthalt von zwei auf drei Jahre sei erforderlich, da Wahrnehmungen aus der ausländerbehördlichen Praxis auf eine Erhöhung der Scheinehenverdachtsfälle hindeuteten. Eine Verschärfung der Rechtslage einführen zu wollen ohne sachlich nachvollziehbare Nachweise und allein begründet auf Verdachtsfälle, ist befremdlich und führt zu einer Verschlechterung der Situation für von Gewalt betroffenen Mädchen und Frauen.

Eigenständiger Aufenthalt

Es bestanden damals, im Jahr 2000, gute Gründe die Ehebestandszeit von vier Jahren auf zwei Jahre zu reduzieren und eine besondere Härte aufzunehmen, die auch im Inland begründet sein kann. Dieser Novellierung gingen bundesweite Aktivitäten von Frauen- und Menschenrechtsorganisationen voraus, die anhand zahlreicher Einzelfälle die Auswirkungen einer ausländerrechtlichen Abhängigkeit von einer gewalttätigen familiären Lebenssituation anprangerten. Diese unhaltbaren menschenrechtlichen Verletzungen sind nur durch einen eigenständigen Aufenthalt zu erzielen. Daher war und ist die Forderung nach einem eigenständigen Aufenthalt ab dem Zeitpunkt der Eheschließung zentral – in keinem Fall darf die bestehende Regelung zu Ungunsten der Betroffenen abgeändert werden.

Zwangsheirat ist eine Menschenrechtsverletzung, die die Würde, die Selbstbestimmung und die Freiheit der Betroffenen eklatant verletzt. Maßnahmen die dem Schutz vor Zwangsheirat dienen sind daher grundsätzlich zu begrüßen. Die getroffene Maßnahme muss mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar sein, also geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein. Das liegt hier nicht vor.

1.

Eine gravierende Verschlechterung der aufenthaltsrechtlichen Situation von neu zugewanderten Ehepartnern stellt die Erhöhung der Mindestehebstandszeit von zwei auf drei Jahren dar, die aus unserer Sicht unverhältnismäßig ist.

Bislang erwerben Ehepartner, die aufgrund des Ehegattennachzugs nach Deutschland gekommen sind, nach zwei Jahren ehelicher Lebensgemeinschaft ein eigenständiges Aufenthaltsrecht. Bis zu diesem Zeitpunkt sind sie somit aufenthaltsrechtlich abhängig von ihrem Ehepartner, dem es nicht nur – was selbstverständlich ist – freisteht, die eheliche Lebensgemeinschaft zu beenden, sondern der durch diese persönliche Entscheidung auch mittelbar unwillentlich in eklatanter Weise das Leben des bisherigen Ehepartners beeinflusst, da eine Trennung vor Ablauf der Mindestehebstandszeit grundsätzlich zu einer Beendigung des Aufenthalts führt.

Zwar gibt es die Möglichkeit eine besondere Härte geltend zu machen. In der Beratungsarbeit des Verbandes zeigt sich jedoch, dass die Geltendmachung eines Härtefalls für die Betroffenen sehr schwierig ist, da sie die Beweislast trifft. Diese Hürde ist sehr hoch. Als Beweise gelten klassisch Zeugenaussagen, ärztliche Atteste über zugefügte Verletzungen, ggf. Polizeiprotokolle, Strafanzeigen und die Aussagen der Betroffenen selbst.

Bis auf eigenes Vernehmen können viele Betroffene zumeist keinen Beweis erbringen, dass ein Härtefall vorliegt, da sie zum Beispiel aus Scham oder Angst weder die Polizei verständigen, noch einen Arzt aufsuchen. Zudem besteht die Furcht, dass die vorliegenden Beweise nicht ausreichen könnten. Aus diesen Gründen sehen selbst Menschen, die von schweren Formen häuslicher Gewalt betroffen sind, davon ab, aus der Ehe auszubrechen indem sie eine besondere Härte vorbringen.

2.

Wir sehen keine hinreichende Datenlage, welche die Erhöhung der Ehebestandszeit rechtfertigen würde. Allein Vermutungen, wie oben bereits erwähnt, genügen nicht. Vielmehr ist wohl eher ein Rückgang der Zahlen 2009 zu denen in 2000 zu vermuten, wie dies das Bundesministerium des Inneren auf eine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dagdelen, Die Linke, mitteilte. Bemerkenswert ist, dass die Mindestehebestandszeit im Jahr 2000 von vier Jahren auf zwei Jahre reduziert wurde, also zu einem Zeitpunkt, wo scheinbar wesentlich mehr Fälle von so genannten Scheinehen bekannt wurden als 2009.

Die Aussage, die Erhöhung der Mindestehebestandszeit verringere den Anreiz eine Scheinehe zu schließen und ermögliche die Aufdeckung einer solchen ist nicht schlüssig. Zum einen ist es zweifelhaft, ob gerade in einem Jahr solch ein schwieriger Sachverhalt wie eine so genannte Scheinehe nachzuweisen ist. Zum anderen wird außer Acht gelassen, dass bereits die bestehende Rechtslage es zulässt, dass ein aufgrund falscher Tatsachen erteilter Aufenthaltstitel auch nach Erwerb des eigenständigen Aufenthaltsrechtes zurückgenommen werden kann. Die Erhöhung der Mindestehebestandszeit ist aus dem Grund des Nachweises somit nicht zwingend erforderlich.

3.

Auffallend ist die vom Gesetzgeber in den Blick genommene Personengruppe bei der Regelung von Zwangsverheiratungen. Hier scheint sehr stark auf Personen abgehoben zu werden, die grundsätzlich weiblich, minderjährig, schlecht ausgebildet sind und dem Islam angehören. „Opfer von Zwangsehe kann jeder und jede werden, unabhängig von Alter, Geschlecht, Religion und Bildungshintergrund.“ (Schwarz, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins, NDV 12/2010, S. 548 m.w.N.). Schwarz führt anhand eines Beispiels aus dem Jahr 2008 aus Großbritannien aus, dass

weder der religiöse Hintergrund noch die o. g. klischeehaften Vorstellungen zielführend sind für die Bekämpfung von Zwangsehen.

Es könnte hilfreich sein, Erfahrungen anderer Länder auf diesem Gebiet – wie z.B. Großbritannien – entsprechend zu berücksichtigen.

Fraglich ist auch, ob die Erhöhung der Mindestehebestandszeit von zwei auf drei Jahren für den Erwerb des eigenständigen Aufenthalts mit europarechtlichen Vorgaben vereinbar ist (Assoziierungsabkommen EWG- Türkei).

Der Verband sieht somit viele Fragen und stellt fest, dass eine differenzierte Datenlage und Evaluation zu der zu verändernden Rechtslage fehlt. Diese wiederum müssten aus seiner Sicht die Grundlage für eine etwaige Gesetzesregelung bilden.

4.

Der Gesetzentwurf verkennt weiterhin, dass nicht nur Frauen und Männer Opfer von Zwangsehe werden können, die ins Ausland verbracht werden, sondern auch Frauen und Männer, die nach Deutschland gebracht werden.

Während die erstgenannte Personengruppe durch ein eigenständiges Wiederkehrrecht für Opfer von Zwangsheirat in den Blick genommen wird - was wir ausdrücklich begrüßen - verschlechtert sich für zweitgenannte Personengruppe jedoch die Situation, in dem die Ehebestandszeit verlängert wird. Letztgenannte Personengruppe müsste ein Jahr länger in einer Zwangsehe verbringen, denn wir müssen davon ausgehen, dass sie ebenso wie die von Gewalt betroffenen Personen die Nachweispflicht für die Inanspruchnahme einer besonderen Härte haben. Wie oben bereits dargelegt, ist die besondere Härte in der Praxis schwer nachzuweisen – insbesondere für Menschen, die zwangsverheiratet wurden, stellt sich die Frage, wie diese individuell nachgewiesen werden soll.

Tatsächliche Hilfe für von Zwangsheirat Betroffenen wäre aus unserer Sicht der Ausbau eines niederschweligen Beratungsangebots, das Angebot von Schutzwohnungen sowie in besonderen Fällen der therapeutischen Begleitung. Das gesamte Spektrum der Prävention bleibt bei der Gesetzesregelung unberücksichtigt, stellt aber in der Praxis den weitaus bedeutenderen Aspekt dar.